

## Besondere Veranstaltungsbestimmungen

1. **Aussteller.** Als Aussteller können zugelassen werden: Gastronomische Betriebe, Schausteller- und Verkaufsgeschäfte, die nach Art des Geschäftes sachlich, thematisch und optisch in den Rahmen der Veranstaltung gehören. Die Auswahl der Firmen und Artikel behält sich die Organisationsleitung vor. Der Ausstellervertrag ist in doppelter Ausführung sorgfältig und ausschließlich in den entsprechenden Feldern auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und dem Organisator zurückzusenden. Zugelassen werden nur Aussteller, die von seiten der Organisationsleitung den Ausstellervertrag unterzeichnet zurückgesendet bekommen. Sollte der Aufbau und die Art des Gewerbes nicht den in der Bewerbung gemachten Angaben entsprechen, behält sich die Organisationsleitung vor, die Zulassung sofort zu widerrufen. Die Größe des Standes, auch eventueller Dächer und Vorbauten, Seitentresen etc. ist in dem Aussteller- bzw. Stromvertrag festgelegt, ebenso die Art des Stromanschlusses und der Stromverbrauch.
2. **Standmiete/Pfandrecht.** Als Standmiete gelten die in der Preisliste oder im Vertrag angegebenen Preise. Die Bezahlung des Rechnungsbetrages zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für das Beziehen der zugeteilten Standplätze. Zur Sicherung Ihrer Forderung behält sich die Organisationsleitung vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Anündigung frei zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen.
3. **Sonderrechte/Sondernutzungen/Gestattungen.** Der Organisator erteilt Aussteller im Rahmen des Sondernutzungsrechtes für den Veranstaltungsbereich die zeitliche, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stehende, Genehmigung, im Veranstaltungsbereich einen Verkaufsstand aufzustellen. Die Erlaubnis gilt zu den Zeiten, die der Organisator mitteilt. Gewerberechtliche Gestattungen sind vom Aussteller bei der Organisationsleitung zu beantragen. Die Organisationsleitung reicht für den Aussteller den Antrag bei der Stadt Münster ein. Die gewerberechtlichen Gestattungen sind vom Aussteller im Büro der Organisationsleitung selber abzuholen und dort in bar die Gebühren zu entrichten. Die Gestattung ist während der Veranstaltung jederzeit bereitzuhalten.
4. **Strom- und Wasseranschluss.** Der Aussteller- bzw. Stromvertrag umfasst die Installation und Versorgung mit Strom während der Veranstaltung im Rahmen der im Ausstellervertrag gemachten Angaben. Jeder Aussteller hat anteilige Kosten für End- und Zwischenreinigung zu entrichten. Im Veranstaltungsbereich werden Wasserstellen eingerichtet, die Aussteller sorgen selbst für entsprechende Zuleitungen, Wasserschläuche müssen den behördlichen Anforderungen entsprechen. Benötigte feste Wasseranschlüsse sind im Ausstellervertrag anzumelden und werden gesondert berechnet.
5. **Platzstellung.** Sie wird von der Organisationsleitung vorgenommen. Die Organisationsleitung ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes, auch während der Veranstaltung, zu verändern. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachzahlung. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der Standplätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat (z. B. durch Baustellen). Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder unvollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung der Organisationsleitung nicht gestattet.
6. **Unteraussteller.** Grundsätzlich sind Untervermietungen nicht erlaubt.
7. **Getränkeaussteller.** Es dürfen nur Getränke zum Ausschank kommen, die in der Anmeldung ausdrücklich genannt und ausdrücklich gestattet wurden und deren Ausschank Vertragsbestandteil ist. Es dürfen nur alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 25% ausgeschenkt werden. Bierstände unterliegen einer gesonderten Behandlung und bedürfen einer Sondergenehmigung durch die Organisationsleitung.
8. **Zahlungsbedingungen.** Platzanmeldungen werden durch Zusendung des gegengezeichneten Ausstellervertrages durch den Organisator vertraglich vereinbart. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen. Sollte der Aussteller seine Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt haben, behält sich die Organisationsleitung das Recht vor, anderweitig über die gemietete Ausstellungsfläche zu verfügen, ohne dass der bisherige Standinhaber/Aussteller dadurch von seinen Verpflichtungen entbunden ist. Die zum Aufbau erforderliche Aufbaugenehmigung von der Organisationsleitung wird nur nach Eingang des vollen Rechnungsbetrages ausgehändigt. Die Aufbaugenehmigung liegt den Ordnungskräften vor Aufbaubeginn vor. Ohne Aufbaugenehmigung wird kein Aufbau gestattet.
9. **Fristlose Kündigung.** Die Organisationsleitung ist nach vorheriger Abmahnung zur Kündigung des Ausstellervertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 553 BGB berechtigt, wenn der Aussteller a) die im Ausstellervertrag gemachten Angaben nicht einhält und/oder b) die Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer 14 dieser Bedingungen verletzt und/oder c) die ihm vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilten Aufbauzeiten und/oder die Aufbauordnung nicht beachtet oder seinen Stand nicht während des gesamten Veranstaltungszeitraumes geöffnet hat. Im Falle der Kündigung durch den Aussteller ist dieser verpflichtet, für den Schaden aufzukommen, der der Organisationsleitung entsteht. Als Schaden gilt mindestens die gesamte Standmiete, sowie die Hälfte der Strom- und Reinigungspachalen.
10. **Rücktritt von der Anmeldung. Widerruf der Zulassung, Ausschluss von Gegenständen.** Nach Erteilung der Zulassung durch die Gegenzeichnung des Ausstellervertrages hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Die Organisationsleitung behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Organisationsleitung ist zum Widerruf der Zulassung und anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn a) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 2 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt wird, b) im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine von der Organisationsleitung gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, c) die Voraussetzungen für deren Erteilung des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn der Organisationsleitung nachträglich Gründe bekanntwerden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten, d) gegen das Hausrecht der Organisationsleitung verstoßen wird. Auch in diesen Fällen behält sich die Organisationsleitung die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Die Organisationsleitung kann verlangen, dass Gegenstände, Schriften und Embleme entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonstwie als ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die Organisationsleitung auf Kosten des Ausstellers.
11. **Höhere Gewalt.** Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch die Organisationsleitung zu vertreten hat (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte. Kann die Organisationsleitung aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Organisator ist nicht zur Erstattung von Kosten und/oder Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Aussteller verpflichtet, a) sollte die Organisationsleitung in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat sie die Standmieter hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Der Ausstellervertrag behält sein Gültigkeit.
12. **Preisangaben/Preisauszeichnungen/Ausstellerausweis.** Die angebotenen Waren sind mit Preisen auszuzeichnen, die einschließlich der Umsatzsteuer zu zahlen sind. Mit den Preisen sind auch Verkaufs-, Leistungseinheit und Gütebezeichnung anzugeben. Der dem Aussteller ausgehändigte Ausstellerausweis mit Namen und Anschrift des Ausstellers, ist gut sichtbar im Stand auszuhängen.
13. **Versicherung.** Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und stellt den Veranstalter und Organisator vor allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen frei. Ein Versicherungsnachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
14. **Standaufbau, Sicherheitsbestimmungen.** Durch die Sicherheitsbehörden wurden folgende Bestimmungen erlassen, deren genaueste Beachtung von Aussteller gefordert werden: a) Feuerwehruzufahrten sind unbedingt freizuhalten, b) Fahrzeuge jeder Art, auch Kühlwagen und andere Versorgungsfahrzeuge dürfen nur außerhalb des Veranstaltungsbereiches abgestellt werden, c) Gasfeuerstellen und andere Wärmequellen dürfen nur mit Genehmigung des Feuerwehramtes aufgestellt werden. Gasfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Für Gasfeuerstellen ist eine aktuelle Sicherheitsabnahme vorgeschrieben. Liegt diese nicht vor, nimmt sie der vom Organisator gestellte Sachkundige vor. Brennbare Stoffe müssen von Gasflammen und etwaigen Abgasleitungen genügend weit entfernt sein. Elektrische Kochplatten müssen auf unverbrennlichen Unterlagen stehen, Verwendung von Propan und Butangas und Öffeuerung ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig. d) Alle Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas) dürfen nur durch die, von der Organisationsleitung zugelassenen Veranstaltungsinstallateure hergestellt werden. Elektrische Geräte, die Rundfunk- und Fernsehanlagen stören, müssen auf Verlangen der Organisationsleitung sofort außer Betrieb genommen werden. Bitte achten Sie darauf, beim Standaufbau genügend Abstützmaterialien (wie Kanthölzer etc.) mitzubringen, da es im Veranstaltungsbereich Unebenheiten und Bordsteinkanten gibt.
15. **Standabbau, Sicherheitsbestimmungen.** Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach dem vereinbarten Zeitpunkt des Abbaus erlöschen alle vom Rechtsträger übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Aussteller. Die Organisationsleitung behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute und abtransportierte Ausstellungsgüter eine Einlagerungsgebühr zu erheben und ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Ausstellungsgütern zu Lasten und Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen. Der Standinhaber hat außerdem für die ausreichende Säuberung des Standplatzes in einem Umkreis von mindestens fünf Metern um den eigenen Standplatz Sorge zu tragen und am Stand zwei Abfalleimer aufzustellen und im Bedarfsfall zu entleeren. Laut Erlass der Stadt Münster sind alle Aussteller der Veranstaltung verpflichtet, ihre Speisen und Getränke in Mehrwegbehältnissen zu reichen. Vor dem offiziellen Abbautermin ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau von Standbauten zu beginnen. Bei Verstößen gegen diese Anordnung ist die Organisationsleitung berechtigt, vom Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.500,- EUR zu erheben. Der Stand ist bis zu den vorgeschriebenen Zeiten abzubauen.
16. **Musikalische Vorführungen.** Musikalische und optische Vorführungen jeder Art sind nur mit Genehmigung der Organisationsleitung zulässig. Bei der Wiedergabe von mechanischer Musik (Radio, Tonband, CD etc.) während der Veranstaltung ist aufgrund der urheberrechtlichen Bestimmungen eine Aufführungsgenehmigung bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA einzuholen. Persönlich haftend ist der Unterzeichner des Ausstellervertrages.
17. **Vertragsgrundlagen.** Mit der Unterzeichnung des Ausstellervertrages erkennt der Aussteller die besonderen Veranstaltungsbestimmungen und die Hinweise für den Standaufbau als verbindlich an.
18. **Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden bedürfen jeweils der Schriftform.
19. **Stillschweigen.** Über die mit diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen wird der Teilnehmer Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren. Sollte der Veranstalter dem Teilnehmer eine Verletzung dieses Paragraphen nachweisen, ist er berechtigt, eine Strafe in Höhe des vereinbarten Standgeldes vom Teilnehmer zu fordern. (Als einzige Ausnahme erkennt der Organisator die betroffenen staatlichen Behörden an.)
20. **Streichungen und Ergänzungen im Ausstellervertrag gelten als nicht geschrieben.**